



## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**Nr. 1** Der Verein führt den Namen „Brunnenspatz e.V. Freunde und Eltern der Gudrun-Pausewang-Schule 50127 Bergheim“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 300289 eingetragen.

**Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in 50127 Bergheim, Ortsteil Quadrath-Ichendorf. Der Verein wurde am 24.10.1978 gegründet.

**Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

**Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

**Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck des Vereins**

**Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Gudrun Pausewang Grundschule in 50127 Bergheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. a) Förderung der Beziehung zwischen den Eltern der Schule und der Schule insgesamt
2. b) Gewährung von Beihilfen zu Einrichtungen und Ausstattungen, welche die Gesundheit, Erziehung und den Unterricht der Schulkinder fördern.
3. c) Unterstützung von Sport, Spiel und Schulveranstaltungen geselliger und bildender Art.
4. d) Gewährung von Beihilfen an einzelne Schulkinder, die andernfalls wegen besonderer Notstände nicht an einer Schulveranstaltung teilnehmen können oder die notwendigen Unterrichtsmaterialien nicht selbst tragen können.
5. e) Den engen Kontakt mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

**Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen und nicht übertragbar.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt nach Einstellung der Beitragszahlung nach Ende des laufenden Schuljahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in
- e) 2 geborenen Vorstandsmitgliedern in der Person des Leiters/der Leiterin der Gudrun-Pausewang-Grundschule und des/der Schulpflegschaftsvorsitzenden der Gudrun-Pausewang-Grundschule oder deren Vertreter

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung, von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer, bis zu 3 Personen, zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und in der jeweiligen Funktion der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein

Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl zweier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Kassenprüfer dürfen nur für zwei hintereinander folgende Jahre gewählt werden.

## **§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen bei besonderen Anlässen und wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstage versandt oder verteilt werden.

## **§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Persönliche Auseinandersetzungen der Mitglieder untereinander, politische, ethnische und konfessionelle Diskussionen sowie unsachgemäße Streitgespräche werden in den Versammlungen nicht zugelassen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und darüber abzustimmen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

**1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2014 verabschiedet.

Quadrath-Ichendorf, 03.11.2014